



Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Kronospan GmbH
Leopoldstaler Str. 195
32839 Steinheim-Sandebeck

Detmold, den 04.02.2014
Az.: 700-53.0040/13/6.3.1

GENEHMIGUNGSBESCHIED

zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes
~~-Änderung der Gebrauchtholzhackschnitzellagerung-~~

I. TENOR

Auf den Antrag vom 27.11.2013 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan-/Holzfaserplatten erteilt.**

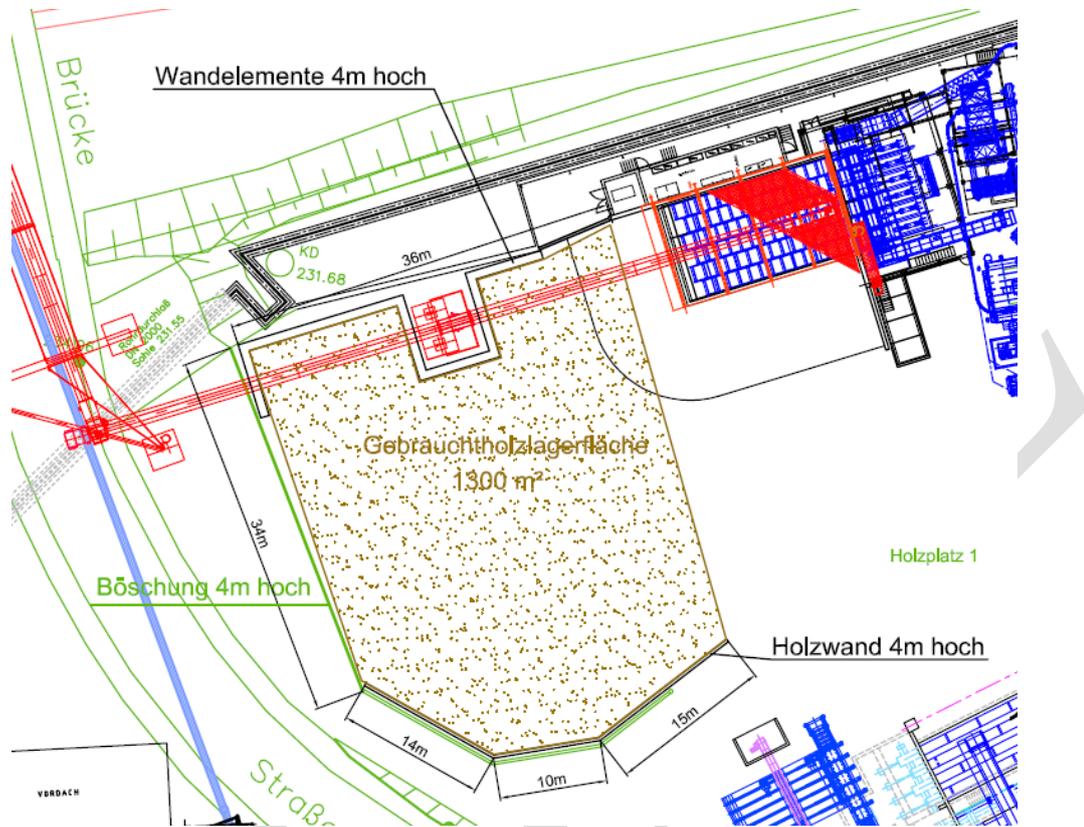
Gegenstand dieser Genehmigung

Wesentliche Änderung des Holzwerkstoffwerkes im Bereich des Holzplatzes 1/ der Großraumsiloanlage auf dem Werksgelände durch Erweiterung der stofflichen/energetischen Verwertung von Holz hackschnitzeln der Kategorien A I und A II nach AltholzVO:

- Nutzung der vorhandenen Großraumsiloanlage (2 x 10.000 S/m³ Lagerinhalt) einschließlich der zugehörigen Tiefenbunkeranlage zur Einlagerung von Gebrauchtholzhackschnitzeln,
- Austausch des vorhandenen Scheibensortierers zur Grob- und Feingutabtrennung,
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Zerkleinerers für Grobgut in einem zusätzlichen, rundum geschlossenen Anbaues im Bereich der Großraumsiloanlage,
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Förderanlage von der Großraumsiloanlage zum Schubboden der Gebrauchtholzaufbereitungsanlage einschließlich eines höhenvariablen Materialabwurfes,
- Vollständige Umsetzung des genehmigten Betriebes der vorhandenen Schubbodenanlage einschließlich Dachaufbau, dreiseitig geschlossener Schubbodenanlage, Wasserbedüsung zur direkten Aufgabe von Gebrauchtholzhackschnitzeln,

* die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der in diesem Bescheid genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt IX. Anlage C dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

- Zweiseitig mit Wandelementen geschlossenes Gebrauchtholzlager als Notlagerfläche mit einem Lagervolumen von maximal 3000 S/m^3 und einer Lagerfläche von ca. 1300 m^2 . Die Lagerfläche ist dem nachfolgenden Anlagenlayout entsprechend herzurichten und zu betreiben:



Standort: Leopoldstaler Straße 195, 32839 Steinheim-Sandebeck
Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstück 614

Betriebszeiten: ganzjährig, täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
eingeschränkte Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit,
Betriebszeit für den Gebrauchtholzerkleinerer auf dem Holzplatz 3 nur
tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)

Leistungsdaten: Trockenspanleistung der Spanplattenanlage: 60,7 t/h (unverändert)

Mit der beantragten Maßnahme ist keine Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Holzfasernplatten / Holzspanplatten verbunden.

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen:

Die o.g. Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1) Anlage nach Nr. 1.2 (Heißgaserzeuger, Gasturbine); Verfahrensart: V

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von:

1.2.1 Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung,

1.2.3.1 Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung

2) Anlage nach Nr. 8.2 (Heißgaserzeuger 1 und 2); Verfahrensart: G

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von

8.2.1 gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlagen), einschließlich zugehöriger Dampfkessel.“

3) Anlagen nach Nr. 8.12.2, Verfahrensart: V
(Lagerung von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzVO)

„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

4) Anlagen nach Nr. 8.15.3, Verfahrensart: V
(Umschlag von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzVO)

„Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag“

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II Antragsunterlagen
- III Anlagedaten
- IV Nebenbestimmungen
- V Begründung
- VI Verwaltungsgebühr
- VII Belehrung über den Rechtsbehelf
- VIII Hinweise
- IX Anlagen
 - Anlage A - Auflistung der Antragsunterlagen
 - Anlage B - Anlagedaten
 - Anlage C - Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. ANLAGEDATEN

Die Änderung des Holzwerkstoffwerkes wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

A) Befristungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
2. Die mit der Genehmigung verbundene Freilagerung von Altholz-Hackschnitzeln wird bis zum 01.02.2017 befristet.

B) Vorbehalt

Auf die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 12 (1) Satz 1 sowie § 17 (4a) Satz 1 BImSchG wird zunächst verzichtet, weil sich die mit dem Genehmigungsbescheid enumerativ erfassten Einsatzstoffe nach aktueller Marktlage derzeit und für die nähere Zukunft weiterhin absehbar mit „positivem“ Marktwert darstellen und auf der Lagerfläche marktfähig verarbeitet vorgehalten werden.

Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt erteilt, dass sie mit Nebenbestimmungen über die Anordnung einer Sicherungsleistung verbunden werden kann, wenn sich die den Marktwerten eigene Veränderlichkeit zu einem „negativen“ Marktwert der mit dem Bescheid erfassten Lagerstoffe entwickelt.

C) Auflagen

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 1.2 Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

2.1 Anforderungen an die Rohstoffannahme

2.1.1 Das Entladen sowie das Lagern und das Umschlagen von extern aufbereiteten Altholzhackschnitzeln für die stoffliche und energetische Verwertung darf ausschließlich:

- in der vorhandenen Materialannahmestation der Großraumsiloanlagen 1 und 2 (Tiefenbunkeraufgabe mit Wasseragglomerationssystem) zur direkten Aufgabe von Gebrauchtholzhackschnitzeln,
- im Bereich des zweiseitig geschlossenen Gebrauchtholz-Notfalllagers über die vorhandene Schubbodenanlage mit Wasseragglomerationssystem zur direkten Aufgabe von Gebrauchtholzhackschnitzeln,

erfolgen.

2.1.2 Das Schüttgut ist von der Materialannahme bis zur Materialverteilung auf dem Schubboden der Gebrauchtholzaufbereitungsanlage antragsgemäß in einem rundum geschlossenen Rohrleitungssystem (Tubulator-Förderer) zu verbringen.

2.1.3 Der Tubulator-Förderer ist ablufttechnisch emissionsfrei zu betreiben. Dazu ist die Förderband-Tragluft in der Rohrleitung berührungslos zum Materialstrom zu führen.

2.1.4 Zur Vermeidung von staubförmigen Emissionen ist die Freifallhöhe von Gebrauchtholzhackschnitzeln auf den Schubboden der Gebrauchtholzaufbereitungsanlage auf maximal 1 m zu begrenzen.

Hinweis: Die Freifallhöhenbegrenzung kann durch Einsatz einer Teleskop-Fallrohranlage mit automatischer Höheneinstellung erfolgen.

2.1.5 Die Holzmaterial Förderanlage ist im Bereich des vorhandenen Schubbodens mit einem Wasseragglomerationssystem (Freilandwasserwerfer) für das Niedernebeln von Holzstaub auszurüsten.

Bei der Installation und beim Betrieb der Niedernebelungsanlage ist zu beachten:

- das System ist als „Druckverdüsung“ einzusetzen. Die Funktionsfähigkeit ist auch während der Frostperioden (elektrische Beheizung, frostsichere Isolierung) zu gewährleisten.
- die Sprühdüsenköpfe sind als Niedernebelungsanlage auszuführen.
- die Nebelkeulen/Nebelfächer sind im Bereich der Abschubstellen raumfüllend auszurichten.

2.1.6 Die Zerkleinerungsanlage für Grobgut ist in einem zusätzlichen, rundum geschlossenen Anbau im Bereich der Großraumsiloanlage aufzustellen und zu betreiben. Durch eine automatisierte Torschließenanlage ist sicherzustellen, dass die Zerkleinerung von Grobgut einschließlich Großgutaufgabe in den Materialaufgabetrichter nur bei geschlossener Toranlage erfolgen kann. Zur Vermeidung von diffusen Holzstaubimmissionen ist der Aufgabetrichter mit einem Wasseragglomerationssystem auszurüsten und zu betreiben.

2.1.7 Die Freilagerung sowie der Umschlag von Altholzhackschnitzeln für die Notfallbevorratung auf dem

Holzlagerplatz I

Bereich zwischen Werkstraße und Schubboden

Lagerfläche: ca.: 1300 m²

Lagermenge max: 3000 S/m³

wird bis zum 01.02.2017 begrenzt.

Zur Verhinderung staubförmiger Emissionen bei Auf- und Abbau des Hackschnitzellagers auf ist ein Hackschnitzel - Feuchtegehalt im Bereich der Haldenoberfläche von > 50 % (bezogen auf die Trockenmasse) sicherzustellen. Mögliche Feinanteile im Holz sind beim Materialumschlag durch Einsatz einer Freilandbewässerung in das Hauffwerk zu verlagern.

2.1.8 Der Einsatz von Altholz zur stofflichen Verwertung und als Holzbrennstoff wird auf die Altholzkategorien A I (naturbelassenes Holz) und A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel) gem. § 2 Nr. 4 Buchstabe „b“ der „Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz“ eingeschränkt.

2.1.9 Lieferanten für Altholz sind zur Abgabe einer Altholzzusammensetzung zu verpflichten, die der Altholzkategorie A I/ A II der Altholzverordnung entspricht.

Althölzer sind bei der Anlieferung und während des Abkippvorganges einer visuellen (Farbe, Konsistenz, Aussehen) und einer organoleptischen Untersuchung zu unterziehen.

Treten Auffälligkeiten (d. h., Anteile von Altholz > der Kategorie II der Altholzverordnung, wie z.B. mit Teeröl behandeltes Holz) auf, ist die Charge abzuweisen und an den Lieferanten zurückzugeben. Namen und Anschriften von Altholzlieferanten sind der Bezirksregierung Detmold unverzüglich mitzuteilen.

2.1.10 Von jedem Altholzlieferanten ist nach Anlieferung von jeweils 200 t Altholz eine Rückstellprobe von ca. 10 l zu nehmen. Für diese Rückstellproben sind dicht schließende Gefäße zu verwenden. Sie müssen hinsichtlich der Beschriftung eine eindeutige Zuordnung zum Altholzlieferanten und zur Herkunft, Art und zum Lieferdatum des Altholzes erkennen lassen.

Die Rückstellproben der jeweiligen Anlieferung sind mindestens 12 Wochen lang, gerechnet ab Probenahmetermin, aufzubewahren.

Auf Aufforderung durch die Bezirksregierung Detmold sind aus den Teilproben entsprechend DIN 51701 (Teil 3) Mischproben herzustellen und durch ein Institut mit anerkannter Fachkunde untersuchen zu lassen.

Die Qualität des eingesetzten Materials ist nicht zu beanstanden, wenn kein Analysenwert die nachfolgenden Grenzwerte überschreitet:

Parameter	Einheit	Grenzwert	Ermittlungsverfahren
As	mg/kg TS	2	jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der z.Z. geltenden Fassung.
Pb	mg/kg TS	30	
Cd	mg/kg TS	2	
Cr	mg/kg TS	30	
Cu	mg/kg TS	20	
Hg	mg/kg TS	0,4	
Cl	mg/kg TS	600	
F	mg/kg TS	100	
PCP	mg/kg TS	3	
PCB	mg/kg TS	5	

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Beim Umbau bzw. bei der Inbetriebnahme der mit der Genehmigung erfassten Betriebseinrichtungen ist sicherzustellen, dass die von den Teilanlagen verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Teilbeurteilungspegel ($L_{r,T,N}$) nicht überschreiten, damit eine Erhöhung der Lärmimmissionen beim Betrieb der Gesamtanlage nicht erfolgt:

Immissionsorte		Immissionsrichtwerte ($IRW_{T,N}$) und Teilbeurteilungspegel ($L_{r,T,N}$)			
		Tagzeit		Nachtzeit	
		IRW_T	$L_{r,T}$	IRW_N	$L_{r,N}$
I01	Im Bruch 22	60	22	46	16
I02	Bangern 16	60	30	45	20
I05	Am Kösterberg 16	55	15	40	< 10
I06	Am Schwandberg 28	60	30	45	24
I07	Waldweg 86	55	27	40	17

- 2.2.2 Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:
- a) Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
tags: 06.00 Uhr - 22.00 Uhr
nachts: 22.00 Uhr - 06.00 Uhr
 - b) Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 - 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.
 - c) Für folgende Zeiten ist am Immissionsort I 5 und I 7 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:
an Werktagen: 06.00 Uhr - 07.00 Uhr
20.00 Uhr - 22.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen: 06.00 Uhr - 09.00 Uhr
13.00 Uhr - 15.00 Uhr
20.00 Uhr - 22.00 Uhr
 - d) Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 2.2.3 Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück einschließlich der Betriebszufahrten von den Einmündungsstellen von und zur „Leopoldstaler Straße“ sind der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen nach TA Lärm zu erfassen und zu beurteilen.
- 2.2.4 Die Nutzung der Produktionsanlage erfolgt in der Nachtzeit (ungünstigste Nachtstunde) unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen:
- 2.2.4.1 Produktionsbetrieb einschließlich Betrieb von
- Messerringzerspaner
 - Hammermühle
 - Langholzerspaner
 - Holzspänetrockner und Holzfasertrockner
 - Spanplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
 - Faserplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
 - Sägen- und Schleifeinrichtungen
 - Elemente- und Veredlungswerk
 - Hacker 2
 - keine Transportbewegungen mit Abrollcontainern und Sattelaufliegern in der Nachtzeit
 - Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 4 h in der Nachtzeit auf dem Holzlagerplatz 1
 - kein Radladerbetrieb auf dem Holzlagerplatz 2 in der Nachtzeit
 - kein Radladerbetrieb auf dem Holzlagerplatz 3 in der Nachtzeit
 - Türen, Tore und Fenster der gesamten Produktionsanlage sind zur Nachtzeit geschlossen
 - Maximal 6 LKW-Bewegungen pro Stunde für die Holzanlieferung am Hacker 2
 - Kein Betrieb des Gebrauchtholzzerkleinerers auf dem Holzplatz 3 in der Nachtzeit.

- 2.2.5 Für die schallschutztechnischen Maßnahmen wird eine baubegleitende Gutachtertätigkeit festgelegt. Mit den nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger für Schallschutz zu beauftragen:
- Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind mit dem Gutachter abzustimmen (genaue Feststellung der Materialien und Elemente). Dabei ist vom Gutachter insbesondere auf die richtige Einhaltung der Reihenfolge der baulichen Maßnahmen zu achten, damit die in den schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Abschirmwirkung dieser Gebäude vollständig zur Wirkung kommen kann.
 - Dem Baufortschritt entsprechend sind nach Abschluss der Detailplanungen und vor Beginn der zugehörigen Bauphasen die baureifen Ausführungszeichnungen und Beschreibungen dem Gutachter zur Prüfung vorzulegen.
 - Insbesondere sind dem Gutachter die Wirksamkeit der in der Tabelle 2.2.5.1 genannten schallschutztechnischen Maßnahmen sowie die Einhaltung der aufgeführten Schalleistungspegel nachzuweisen.

Tabelle 2.2.5.1: schallschutztechnische Maßnahmen

Geräuschquelle	max. zul. Schallleistungspegel (L_{WA}; $L_{WA'}$)
Nebeldüsen der Wasseragglomerationsanlagen	78 dB(A)
Tubolator-Förderband	66 dB(A)
Bandantriebsstation	80 dB(A)
Bandumlenkstation	79 dB(A)
Ventilatorstation	82 dB(A)

- 2.2.6 Nach Durchführung der Rohbaumaßnahmen hat der Gutachter die Bauausführung zu überprüfen.

Über die baubegleitenden Gutachtertätigkeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen. Eine Ausfertigung dieser Aufzeichnungen ist der Bezirksregierung Detmold zu übersenden.

Die Aufbereitungsanlage für Altholz darf dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold der Prüfbescheid des Sachverständigen über die mängelfreie Prüfung und die Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der mit der Genehmigung verbundenen Schallschutzmaßnahmen vor der Inbetriebnahme der Betriebsanlage vorliegt.

- 2.2.7 Spätestens 3 Monate und spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung der festgelegten Teilbeurteilungspegel auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage bereits tätig geworden ist.
- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen.

- 2.2.8 Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen Berichte zu erstellen. Diese Messberichte sind der Bezirksregierung Detmold durch die Messstelle umgehend nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

- 2.2.9 Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen. Der Bezirksregierung Detmold ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Die Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien müssen beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung ist gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 „Beleuchtung“ Ziffer 6 auszuführen. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken sind je nach Tätigkeit, der Tabelle im Anhang 2 zu entnehmen.

- 3.2 Die Verkehrswege für den Fahrzeugverkehr müssen z. B. folgende Mindestbreiten haben:

- größte Breite des Transportmittels oder Ladegutes zuzüglich eines beidseitigen Randzuschlages von je 0,50 m und des Begegnungszuschlages von 0,40 m.

Die Sicherheitszuschläge sind abhängig von der Fahrgeschwindigkeit und der Kombination von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr.

(§ 3a ArbStättV i. V. m. Punkt 1.8 des Anhangs und ASR A1.8 "Verkehrswege")

- 3.3 Notausgangstüren müssen in Richtung des Fluchtweges nach außen aufschlagen. Sie sind stets freizuhalten und müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. In Notausgängen sind Schiebetüren nicht zulässig. Automatische Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen sind nur dann zulässig, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) erfüllen. In dem Anbau des Zerkleinerers ist ein Notausgang vorzusehen und entsprechend auszuführen. (§§ 3a, 4 ArbStättV i. V. m. Ziffer 2.3 des Anhangs).

- 3.4 Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen z. B. die „Bedienbühnen-Wartungsgänge“ müssen ständige Sicherungen haben die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m, ab einer Absturzhöhe vom mehr als 12 m 1,10 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein.
(§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)

4. Auflagen und Hinweise des Kreises Höxter

- 4.1 Der vorhandene Feuerwehrplan gem. DIN 14 095 –Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- ist zu überarbeiten und an den aktuellen Stand anzupassen. Ein Exemplar ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.
- 4.2 Im Bereich der Gebrauchtholzaufbereitung und der Siloanlage sind Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen ABC oder AB entsprechend der ASR A2.1 „Maßnahmen gegen Brände“ ermittelten und festgelegten Löschmitteleinheiten, gut sichtbar und jederzeit zugänglich anzubringen. Prüfung der Feuerlöscher gem. EN 3 in Abständen von höchstens 2 Jahren. Die Standorte der Feuerlöscher sind entsprechend der DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
- 4.3 Die Fluchtwege und Notausgänge aus den Bereichen Siloanlage und Gebrauchtholzaufbereitungsanlage sind gut sichtbar und dauerhaft mit Hinweisschildern entsprechend der DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
- 4.4 Die Freihaltung der Zugänge, Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist durch betriebliche Vorgaben zu regeln.

V. BEGRÜNDUNG

1.

Mit Antrag vom 27.11.2013 (Nachtrag vom 20.01.2014) hat die Kronospan GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen gestellt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 6.3.1 - Verfahrensart G - des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Steinheim und
- dem Kreis Höxter

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfungen zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und der VAwS wurden von hier vorgenommen.

2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie ihre Zustimmung erteilen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Sandebeck“ der Stadt Steinheim. Die Fläche ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm geprüft.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten Gesamtkosten von 980.000.-Euro (incl. MWSt) zugrunde gelegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Gruber)

VIII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Auf die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen -Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) wird hingewiesen.
- 3) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, bezogen auf die Tätigkeiten und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme, Wiederkehrende Prüfungen sind festzulegen/durchzuführen bzw. zu erstellen.
Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung und ggf. das Explosionsschutzdokument sind zu aktualisieren (§§5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG/ Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).

2. Im gesamten Betrieb ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Auf die fachkundige Ermittlungspflicht und der Kennzeichnung von Lärmbereichen – Überschreitung der oberen Auslöswerte als Tages-Lärmexpositionspegel gleich $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ sowie Spitzenschalldruckpegel gleich $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(A)}$ wird hingewiesen.
Werden die unteren Auslöswerte $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(A)}$ trotz Lärmschutzmaßnahmen nicht eingehalten, hat der Betreiber den Beschäftigten geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) [BGBl. I S. 261 vom 08.03.2007]).

IX. ANLAGEN**Anlage A - Auflistung der Antragsunterlagen**

Abschnitt	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt/Pläne
	Anschreiben vom 27.11.2013	2
	Deckblatt	1
0.1	Checkliste	3
0.2	Inhaltsverzeichnis	3
1	Antrag	
	Genehmigungsantrag - Formular 7	2
	Beschreibung des Vorhabens	2
	Verzeichnis der vorhandenen Genehmigungen	2
	Abkürzungen und Systematik der Bezeichnungen	1
2	Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden	
	Topographische Karte 1:25.000	1
	Werkslage- und Gebäudeplan 1:500	1
3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	Betriebsbeschreibung	1
	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1
	Maschinenaufstellungspläne mit <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtansicht und Schnitt Transportband/Abwurf • Ansicht/Schnitte Aufgabe und Zerkleinerung • Darstellung Notlagerfläche (15.01.2014) 	1 1 1
4	Emissionsverhalten	
	Beschreibung der Emissionsverhältnisse	2
	Ansicht Wasserbedüsung	1
	Schalltechnische Untersuchung	1 Hefter
5	Angaben zur Abwasserwirtschaft	
	Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb	1
6	Abfälle	
	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1

Auflistung der Antragsunterlagen

Abschnitt	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt/Pläne
7	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
8	Angaben zum Arbeitsschutz	
	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
9	Angaben zur Anlagensicherheit	
	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	1
	Mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	1
	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	1
10	Maßnahmen nach der Betriebseinstellungen	1
11	Sicherheitsdatenblätter	---
12	Bauvorlagen / Bauantrag mit (nur in den Antragsausfertigungen 1, 2 u. 3)	
	Baubeschreibung	3
	Bauantrag Formular	3
	Betriebsbeschreibung Formblatt	4
	Berechnung der Nutzflächen / umbauter Raum / Baukosten	1
	Nachweis Abstandsflächen	1
	Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5.000	1
	Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:2.500	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1
	Auszug aus dem Luftbild	1
	Auszug aus dem Bebauungsplan mit Hinweisen	6
	Lageplan M 1:500 mit Darstellung des geplanten Bauvorhabens	1
	Grundriss ± 0,00 Ebene, M 1:200 (Gebrauchtholzumschlag)	1
	Schnitt A – A, M 1:200 (Gebrauchtholzumschlag)	1
	Grundriss ± 0,00 Ebene, M 1:100 (Gebrauchtholzumschlag)	1
	Schnitt A – A, M 1:100 (Gebrauchtholzumschlag)	1
	Ost-Ansicht M 1:100	1

Anlage B: Anlagedaten

Das Holzwerkstoffwerk erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.01 (Bestand) Chemikalienfeststofflager 1 einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.02 (Bestand) Chemikalienfeststofflager 2 einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.03 (Bestand) Leimlager 1 Pumpstation für Bahntentladung, Rohrleitungen, 21 Tanks, Abfüllflächen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.04 (Bestand) Fassöl-Lager Lagerraum mit Tank und Regallager
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.10 (Bestand) Abwasserbehandlungsanlage Rechen, Pufferbecken, OMS-Belebungsanlage, Schlamm-silo, Betriebsgebäude
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.20 (Bestand) Tannin-Aufbereitung 2 Mischeinrichtungen, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.01 (Bestand) Brennstofflager 1 überdachte Lagerfläche für stückige Holzreste, Feingutfilter, Anfahrzyklon-Refiner, Zyklon MDF-Fehlschüttung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.02 (Bestand) Brennstofflager 2 2 Bunker für staubförmige Holzreste
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.03 (Bestand) Brennstofflager 3 Heizöl EL-Tank (80m ³) und Heizöl S-Tank (50 m ³)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.04 (Bestand) Taumel-Siebe pneumatische Zuführung einschließlich Gewebefilter, 4 Siebe, mechanischer und pneumatischer Abtransport

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.11 (Bestand) Brennkammer 1 (Heißgaserzeuger 1) holzbefuerter Heißgaserzeuger
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.12 (Bestand) Brennkammer 2 (Heißgaserzeuger 1) Holzstaub und Heizöl S befeuerter Heißgaserzeuger
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.13 (Bestand) Brennkammer 3 (Heißgaserzeuger 1) Heizöl EL befeuerter Heißgaserzeuger
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.14 ((Bestand) Brennkammer 4 (Heißgaserzeuger 2) Holzstaub und Heizöl S befeuerter Heißgaserzeuger, Mischkammer
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.21 (Bestand) Thermalölanlage 1 Heizöl EL befeuerter Thermalölerhitzer, Rohrleitungen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.21 (Bestand) Thermalölanlage 2 Erdgas befeuerter Thermalölerhitzer, Rohrleitungen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.30 (Bestand) Heißwassererzeuger Wärmetauscher
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.31 (Bestand) Dampfturbine Turbine, Generator
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.40 (Bestand) Gasturbine Ergasfeuerung, Gasturbine, Generator; optionale Nutzung des Abgases zur Trocknung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.41 (Bestand) Abhitzekessel Wärmetauscher
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.42 (Bestand) Heißgaserzeuger Fasertrockner Erdgas befeuerter Heißgaserzeuger

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.43 (Bestand) Heizregister 3 Wärmetauscher
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.44 (Bestand) Mischkammer
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.01 (Bestand; Änderung) Holzplatz 1 Freilagerfläche für Holzschnitzel
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.02 (Bestand) Holzplatz 2 Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.03 (Bestand) Holzplatz 3 Freilagerfläche für Stück-/Langholz
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.04 (Bestand, Änderung) Späne-Silos 2 Späne-Silo's a´ 10.000 m³, 2 Aufgabestellen mit Tiefenbunker, Förderbänder, Wasserbedüsung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.10 (Bestand) Hacker Aufgabeband, Hackergebäude, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.11 (Bestand) Hackschnitzellager überdachte dreigeteilte Lagerfläche, 3 Unterschubböden
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.12 (Bestand) Walzensieb mechanische Aufgabe, Sieb, pneumatischer und mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.13 (Bestand, Änderung) Gebrauchtholzaufgabe mechanische Aufgabe und Abzug, Scheibensieb, Elevator Schubboden mit mechanischem Abtransport; Sichter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.20 (Bestand) Gebrauchtholz-Vorratssilo 1 Silo, mechanischer Abzug

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.21 (Bestand) PAL-Anlage 2 Magnet-/Induktionsklassierer, 2 Pulsations-/Rüttelsiebe, 2 Dynasiebe, 3 Zyklone, diverse Absaugungen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.22 (Bestand) Scheibensieb mechanische Aufgabe, Magnetabscheider, Sieb, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.23 (Bestand) Verteilersistilos 3 Silos
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.24 (Bestand) Hammermühlen 3 Gisinger Mühlen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.25 (Bestand) Messerringzerspaner 4 Pallmann-Zerspaner
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.30 (Bestand; Änderung) PAL-Filter 2 Gewebefilter; HD-Leitung zu BE 1.02
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.31 (Bestand) Zerspaner- und Mühlenfilter Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.40 (Bestand) Rohspan-Silos 12 Silos, HD-Gebläse, Gewebefilter, Horizontal- und Kombinations-Trogkettenförderer, Austragsschnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.01 (Bestand) Spänetrockner 1 direktbeheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schnecken – Durchsatz 25 t _{atro} /h
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.02 (Bestand) Zyklone für Spänetrockner 1 Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.03 (Bestand) Spänetrockner 2 direktbeheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schnecken – Durchsatz 45 t _{atro} /h

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.04 (Bestand) Zyklone für Spänetrockner 2 Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.05 (Bestand) Nass-Elektro-Filter SEKA 32 für Spänetrockner Quentsche, Nass-Elektro-Filter, Entschwadung Dosiereinrichtungen, Wasseraufbereitung, Holzschlammmentwässerung, anlagenintegrierter Schornstein mit einer Höhe von 68 m
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.10 (Bestand) Feuerschutzbunker Bunker a´ 254 m³, Trogkettenförderer, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.11 (Bestand) Siebstation 5 PAL-Schwingsiebe a 110 m³ _{atro} /h, Trogkettenförderer, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.12 (Bestand) SHG-Sichter Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.20 (Bestand) DS-Sichter Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.21 (Bestand) MS-Sichter Schwebesichter 12,5 R MS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 2800 SP), Schwergutkaskade, Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.22 (Bestand) Grobgut-Sichter Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (Hochleistungszyklon CS 160 und HURRICLON, HU 1250 SP), Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-03) Ventilatoren, Vibrationsrinne, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.23 (Bestand) MS-Grobgut-Sichter Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1250 SP), Vibrationsrinne, Zellradschleusen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.24 (Bestand) Sichter-Filter Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-04), Ventilator, Zellradschleuse, Schnecke

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.30 (Bestand) Dosiersilo Silo 21,5 m ³ , Trogkettenförderer, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.31 (Bestand) Mühle 1 Mühle (Fa. Pallmann), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.32 (Bestand) Mühle 2 Mühle (Fa. Stein), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Trogkettenförderer, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.33 (Bestand) Mühle 3 Mühle (Fa. Gisiger, USZ 90 – 1000/1450), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecke
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.40 (Bestand) DS-Bunker Silo, HD-Gebläse (GM 16f.13), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecke
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.41 (Bestand) MS-Bunker Silo, HD-Gebläse (GM 315L), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecken, Trogkettenförderer
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.42 (Bestand) Kaminanlage Filter DS/MS-Bunker Schornstein (Fa. Scheuch)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.50 (Bestand) Zentralkamin Trockenspansichtung Schornstein (Fa. Scheuch)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.01 (Bestand) Unterschubboden
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.02 (Bestand) Schnitzelbunker 1 Silo, mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.03 (Bestand) Schnitzelbunker 2 Silo, Aufsatzfilter für pneumatische Zufuhr, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.04 (Bestand) Walzensieb Sieb, mechanischer Feinguttransport, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.05 (Bestand) Wäscher
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.06 (Bestand) Entwässerung Dekanter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.07 (Bestand) Kocher
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.08 (Bestand) Refiner
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.09 (Bestand) Fasertrockner Stromrohrtrockner
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.10 (Bestand) Faserbunker
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.20 (Bestand) Eindampfung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.21 (Bestand) Prozessdampferzeuger
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.22 (Bestand) Beleimung (blow line) Leimaufbereitung, Zuführung, Dosierung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.23 (Bestand) mechanische Beleimung

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.40 (Bestand) MDF Formstrangfilter Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.01 (Bestand) Beleimung Tagesbehälter (500 l – 2000 l), gravimetrische Leimaufbereitungsmaschine (1000 l), Dosiereinheiten (Leim, Wasser, Härter, Emulsion), zwei Dosierbunker (BBM 43), Beleimungsmaschinen (Fa. IMAL, IPL 30 CTS und IPL 40 ASS)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.02 (Bestand) Formstation
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.03 (Bestand) Vorpresse
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.04 (Bestand) Hauptpresse Span-Conti-Roll
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.05 (Bestand) Besäumung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.06 (Bestand) Sternwender
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.20 (Bestand) Formstrang-Filter Span Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.21 (Bestand) Nass-Elektro-Filter ESAP für Span-Conti-Roll 18 Absaugstellen, Quentsche, 2 parallele Nass-Elektro-Filter-Module, Wasseraufbereitung, Feststoffabscheidung, Rohrleitungssystem
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.22 (Bestand) Besäumungsfilter Span Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.30 (Bestand) Fehlschütt-Silo Silo, HD-Leitungen, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.01 (Bestand) Formung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.02 (Bestand) Vorpresse
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.03 (Bestand) Vorbesäumung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.04 (Bestand) Hauptpresse Conti-Roll-MDF
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.05 (Bestand) Nachbesäumung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.06 (Bestand) Sternwender
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.07 (Bestand) Reifelager
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.20 (Bestand) Pressenabsaugung Conti-Roll-MDF Nasswäscher mit Desorbatrückführung und Verbrennung in Heißgaserzeuger 1 + 2
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.01 (Bestand) Schleifstraße 2 Schleifstraße, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.02 (Bestand) Schleifstraße 1 Schleifstraße, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.03 (Bestand) Alleskönner
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.10 (Bestand) Schellingsäge 1

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.11 (Bestand) Plattenlager
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.20 (Bestand) Schleifstaub-Silos 2 Silos, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.21 (Bestand) Granulatabscheider 2 Silos, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.01 (Bestand) Rohstofflager 1 2-reihiges automatisches Hochregallager für Papier
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.02 (Bestand) Rohstofflager 2 2-reihiges 2-geteiltes Hochregallager für Platten
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.03 (Bestand) Plattenlager 1 Lagerfläche in der Beschichtungshalle
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.04 (Bestand) Plattenlager 2 Lagerfläche in der Lagerhalle 4
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.11 (Bestand) KT-Pressen 1
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.12 (Bestand) KT-Pressen 2
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.13 (Bestand) KT-Pressen 3
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.20 (Bestand) Verpackungsanlage
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.21 (Bestand) Fußbodenanlage 1 Säge, Fräser, Schleifmaschinen, Stapelanlagen

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.22 (Bestand) Fußbodenanlage 2 Säge, Fräser, Schleifmaschinen, Stapelanlagen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.30 (Bestand) Schellingsäge 2 computergesteuerte Säge, Kleinteilesäge
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.41 (Bestand) Gewebefilter 1
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.42 (Bestand) Gewebefilter 2
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.43 (Bestand) Gewebefilter 3
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.44 (Bestand) Gewebefilter 4 Gewebefilter, MDF-Granulat-Silo
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.50 (Bestand) Thermalölsumpf überdachter Tank (20 m ³)

Anlage C - Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV -) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)